

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

Gliederung

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Die ordentliche Hauptversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Hauptversammlung
- § 16 Die außerordentliche Hauptversammlung
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Der Hauptausschuss
- § 19 Abteilungen
- § 20 Vereinsjugend

E. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung
- § 26 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "**Sportverein Pfrondorf/Mindersbach e.V.**", als Abkürzung SV Pfrondorf/Mindersbach.
- 2) Der Verein hat den Sitz in Nagold/Pfrondorf.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 340026 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege von kulturellen Zwecken, insbesondere Fasching und Theater (Brauchtumspflege)
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -massnahmen;
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g. der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Bestrebungen rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden als für sich verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

ENTWURF

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe nach freiem Ermessen auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Mit der Übergabe einer unterschriebenen Beitragserklärung erkennt das künftige Mitglied die Satzung des Vereins an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6) Die gleichzeitige konkurrierende aktive Mitgliedschaft eines Mitglieds in einem anderen Sportverein bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptausschusses
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern (Natürlichen Personen) über 18. Jahre
 - Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
 - Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.
- 3) In den Abteilungen können weitere Regelungen bezüglich aktiver und passiver Mitgliedschaft getroffen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Streichung von der Mitgliedsliste (§ 8 Ziffer 2);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8 Ziffer 4);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins (§25);
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zu übergeben. Dem austretenden

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

- 4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Vereinsmitgliedern, ist die Austrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.
- 5) Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt mit dem Ausscheiden das Amt. Vereinseigentum und –unterlagen sind unaufgefordert dem Vorstand oder dem Nachfolger zu übergeben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- 3) Durch den Ausschluss wird die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- 4) Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten des Vereinsmitgliedes.
 - c. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 5) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Amtsaustritt oder Ausschluss gegenüber dem Ausschuss/Abteilungsausschuss Rechenschaft abzulegen.
- 6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- 7) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die nächstfolgende Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- 8) Bis zur Rechtskraft bzw. der Aufhebung des Ausschlusses durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 9) Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
- 10) Das Mitglied kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei Ansprüche zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe geltend machen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, und Umlagen wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- 3) Umlagen können zusätzlich zu den laufenden Mitgliedsbeiträgen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden festgesetzt werden. Dabei soll die Umlage das 3-fache des üblichen Jahresbeitrags nicht überschreiten. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 4) Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins beschließen.
- 5) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

§ 10 Mitgliederrechte

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Hauptversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Einzelheiten können in einer Nutzungsordnung geregelt werden, welche durch den Hauptausschuss beschlossen wird.
- 3) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 4) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen
- 5) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Sie sind auch wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassier müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Die weiteren Rechte von Mitgliedern unter 18 Jahren sind in der Jugendordnung festgelegt. In allen sonstigen Angelegenheiten werden diese durch deren Erziehungsberechtigte vertreten.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen, von dem im § 8 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt.
- 2) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - c. Geldstrafe bis zu € 75,00 je Einzelfall
 - d. Ausschluss gem. § 8 Ziffer 4 der Satzung
- 3) Gegen einen Strafbescheid des Vorstandes ist eine Berufung an den Hauptausschuss möglich.
- 4) Ein sonstiges Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Hauptausschuss
- 2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Hilfspersonen für die Verwaltung, den Sport oder Sportanlagen bestellt werden.
- 3) Über entsprechende Anstellungen oder Vergütungen entscheidet der Ausschuss/Abteilungsausschuss.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2.32 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8) Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird, regeln.

§ 14 Die ordentliche Hauptversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
- 2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 3) Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe Nagold bzw. Nagold und Umgebung) sowie im Mitteilungsblatt der Stadt Nagold Teilgemeinden Emmingen, Mindersbach und Pfrondorf zu erfolgen.

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

- 4) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten
 - a. Bericht der Vorstandsmitglieder
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Bericht der Abteilungsleiter
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Satzungsgemäße Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über Anträge
- 5) Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.
- 6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- 8) Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- 9) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden im Wortlaut bekannt zu geben.
- 10) Wahlen mit einem Kandidaten erfolgen offen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Hauptversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 11) Wahlen mit zwei oder mehreren Kandidaten sind schriftlich und geheim durchzuführen.
- 12) Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 13) Alle Abstimmungen über zu treffende Beschlüsse erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.
- 14) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 15) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 16) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 17) Regelungen zum Stimmrecht enthält der § 10

§ 15 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, die satzungsgemäß der Hauptversammlung zugewiesen sind.
 - j. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 16 Die außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand gefordert wird.
- 2) Für die außerordentliche Hauptversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen. Die Aufgabenbereiche sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- 2) Der Verein wird durch mindestens zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. die Leitung des Vereins
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. die Ausführung der in den Sitzungen gefassten Beschlüsse
 - e. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Abteilungen untereinander
 - f. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses
 - g. die Besorgung des Kassenwesens, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - h. die Erstellung von Vereinsordnungen
 - i. die Aufstellung von Richtlinien für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen
 - j. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, allen Versammlungen der Abteilungen sowie ihrer Ausschüsse beizuwohnen. Der Vorstand ist von der Abhaltung solcher Versammlungen zu unterrichten.
- 7) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

- 8) Beim Ausscheiden von zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die diese Wahlen vorzunehmen hat.
- 9) Die Zahl der Vorstandsmitglieder gem. § 17 Ziffer 1a – 1f kann, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, von der Hauptversammlung verändert werden.
- 10) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer voll geschäftsfähig ist.
- 11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Versammlungsleiter lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- 12) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 13) Der Vorstand ist berechtigt,
 - a. bei Bedarf,
 - b. aufgabenbezogen,
 - c. für einzelne Projekte,
 - d. befristet

besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

§ 18 Der Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern
 - c. dem Vereinsjugendleiter
 - d. aus mindestens 5 und höchstens 8 Mitgliedern, die aus der Mitte des Vereins vorgeschlagen werden
- 2) Die Wahl der Ausschussmitglieder (§ 18 Ziffer 1d) und des Vereinsjugendleiters (§ 18 Ziffer 1c) erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt.
- 3) Neuwahlen müssen auf jeden Fall vorgenommen werden, wenn der bisherige Ausschuss das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.
- 4) Der Ausschuss ist je nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate durch den Vorstand einzuberufen. Er hat den Vorstand in der Vereinsführung zu beraten. Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dies sind im Einzelnen:
 - a. die Einhaltung des Haushaltsplans
 - b. die Umsetzung gültiger Regelungen und beschlossener Maßnahmen.
 - c. die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen und Versammlungen
 - d. die Beschlussfassung über besondere Vorhaben des Vereins.
 - e. die Bestätigung der Jugendordnung und der vom Gesamjugendausschuss durchgeführten Wahlen.
 - f. Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 5) Bei Rechtsgeschäften die gemäß der Finanzordnung dem Hauptausschuss zugewiesen sind, beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird (außer bei Rechtsgeschäften die Satzungsgemäß von der Hauptversammlung genehmigt werden müssen). Diese Einschränkung gilt nicht für Rechtsgeschäfte nach § 21 Ziffer 7.
- 6) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse des Ausschusses sind für den Verein bindend, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder bei der Abstimmung anwesend sind und der Ausschuss

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

mindestens 5 Tage vorher durch persönliche Ladung der Ausschussmitglieder einberufen wurde.

- 7) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so rückt der bei der vorausgegangenen Hauptversammlung mit der nächst höchsten Stimmzahl bedachte Bewerber nach, wenn die Anzahl der Ausschussmitglieder unter die Mindestanzahl gem. Ziffer 1d fällt.
- 9) Jedes Vorstandmitglied hat das Recht, im Bedarfsfalle zu den Beratungen des Ausschusses weitere Vereinsfunktionäre hinzuziehen. Ein Stimmrecht steht denselben jedoch nicht zu.
- 10) In den Ausschuss kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband des WLSB an.
- 2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- 3) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- 4) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
- 5) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden die Hauptversammlung oder der Vorstand gefasst oder erlassen haben.
- 6) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand nach BGB § 26 abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
- 7) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.
- 8) Mitglieder in der Abteilung können nur Personen werden, die auch Vereinsmitglieder sind. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
- 9) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- 10) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- 11) Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.
- 12) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, dem ein Ausschuss zur Seite steht.
- 13) Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Sie handeln in ihrem Fachbereich in eigener Verantwortung. Der Abteilungsleiter muss von der Hauptversammlung auf Vorschlag bestätigt werden.

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

- 14) Zur Abteilungsversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfinden muss, ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt/Tageszeitung oder schriftlich einzuladen. Für die Tagesordnung gelten entsprechend die Bestimmungen nach § 14. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung einzuladen.
- 15) Für Wahlen und Beschlüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen nach § 14. Dem Vorstand ist eine Mehrfertigung des Versammlungsprotokolls zuzuleiten.
- 16) An Stelle der Organe der Abteilung (§ 19 Ziffer 13) können die Organe des Vereins (§12 Ziffer 1) treten. Die Interessen der Abteilung werden dann vom Vorstand, dem Hauptausschuss und der Hauptversammlung vertreten.
- 17) Die Abteilungen haben im Rahmen der Satzung Abteilungsordnungen zu erstellen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen. Anstelle einer Abteilungsordnung können die Bestimmungen der Satzung treten.
- 18) In Zweifelsfällen gilt sinngemäß der Satzungswortlaut des Hauptvereins.
- 19) Die Abteilungsausschüsse arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung und bestimmen die Grundsätze des Sportbetriebes in der Abteilung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu.
- 20) Der Vorstand ist über geplante Veranstaltungen der Abteilungen zu Beginn des Geschäftsjahres zu unterrichten, besonders über solche, die mit steuerschädlichen Einnahmen verbunden sind. Ihm steht ein Widerspruchsrecht zu.
- 21) Macht der Vorstand von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 22) Der Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a. ein handlungsfähiger Ausschuss gemäß § 19 Ziffer 13 nicht mehr besteht.
 - b. ein Ausschuss in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt.
 - c. die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen oder die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein ersatzpflichtig wird.
- 23) Mit dieser Maßnahme verliert der bisherige Abteilungsausschuss seine Befugnisse. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind vom Vorstand zu informieren.

§ 20 Vereinsjugend

- 1) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 2) Die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten findet in der Vereinsjugend und in der Abteilungsjugend statt. Die Abteilungsjugend ist die Jugendorganisation in den einzelnen Abteilungen.
- 3) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.
- 4) Die Vereinsjugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und dem Hauptausschuss angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen konsolidierten Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Hauptversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Findet der § 19 Ziffer 16 Anwendung, so ist von den Kassenprüfern auch die Abteilungskasse zu prüfen.
- 5) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Der Vorstand ist durch Beschluss ermächtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung / Datenschutzbestimmungen
 - c. Finanzordnung
 - d. Jugendordnung
- 2) Die Geschäftsordnung und die Datenschutzvereinbarung sind vom Hauptausschuss zu beschließen.
Die Finanzordnung und die Beitragsordnung sind von der Hauptversammlung zu beschließen.
- 3) Die Jugendordnung ist von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen ist.
- 4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung / Datenschutzbestimmungen geregelt.

Satzung des SV Pfrondorf/Mindersbach e.V.

F. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
- 4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Große Kreisstadt Nagold zur treuhänderischen Verwahrung zur ausschließlichen Verwendung für einen Verein, der im Sinne von § 2 dieser Satzung in Pfrondorf/Mindersbach neu gegründet wird, zu übertragen.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am _____ beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.